



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 47

Freitag, 30. Oktober

2026

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden 760

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 366 „östlich Nürnburger Straße“ hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB 761

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Großheide 41. Änderung des Flächennutzungsplanes Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 763

Richtlinie zur Förderung des Sports, der Vereine und der Jugendarbeit in der Gemeinde Hinte 765

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18.12.2025 den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung gemäß § 35 EigBetrVO für die Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden für das Jahr 2024 Entlastung erteilt hat.

Der Kreistag hat beschlossen, den Bilanzgewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 von 476.262,87 Euro in Höhe von 450.000,00 Euro den Rücklagen zuzuführen und in Höhe von 26.262,87 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2024 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 23.07.2026 folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 beim Eigenbetrieb Kreisvolkshochschule Aurich-Norden hat zu den unten aufgeführten Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach

pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung des Eigenbetriebes erfolgt bis auf die Debitoren-/ Kreditoren-/ Liquiditätsverwaltung und das Beschaffungswesen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb Kreisvolkshochschule Aurich-Norden wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 02.11.2026 bis 10.11.2026 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.087, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 23.10.2026

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 366 „östlich Nürnburger Straße“

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 21.09.2026 die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 366 „östlich Nürnburger Straße“ beschlossen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes handelt es sich um eine Überarbeitung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 173, der durch das Planverfahren im überlagerten Bereich aufgehoben wird. Die Planaufstellung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenplanung der Altstadtsanierung und dient u.a. dem Ziel, die Art und das Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches neu zu regeln. Insbesondere soll das Wohnen in den Randlagen und Obergeschossen gestärkt werden. Für bestimmte Bereiche soll in dem Stadtquartier das Planungsrecht für ebenerdige Stellplätze/ Bewohnerstellplätze geschaffen werden. Außerdem werden örtliche Bauvorschriften analog der bereits bestehenden Sanierungsbebauungspläne festgesetzt und denkmalschutzrechtliche Festsetzungen - insbesondere im Bereich der Nürnburger Straße - aufgenommen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des **Bebauungsplanes Nr. 366 „östlich Nürnburger Straße“** mit der dazugehörigen Begründung sowie dem Umweltbericht in dem Zeitraum

vom 02.11.2026 bis einschließlich 04.12.2026

im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5-9, 26603 Aurich, 1 OG, FD-Planung, eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche

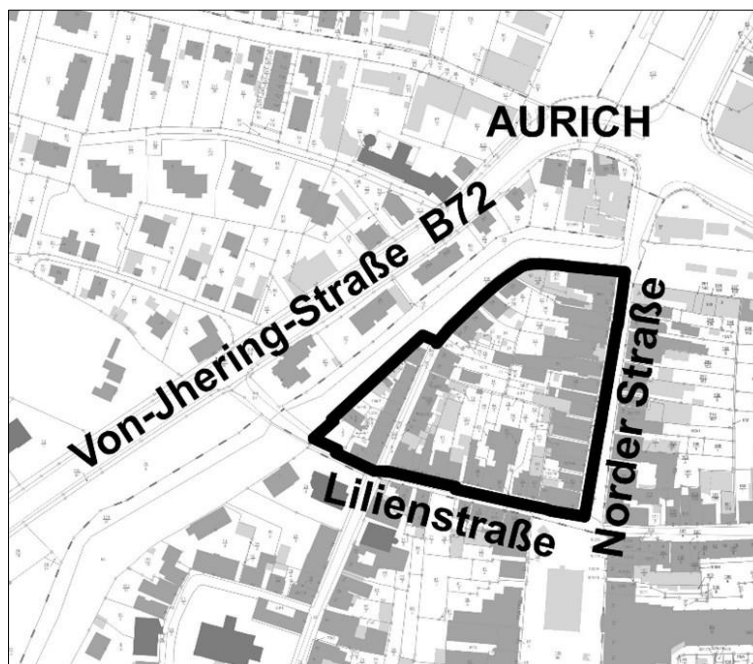
sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den oben genannten Bauleitplanungen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter stellungnahme@stadt.aurich.de auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 366 „östlich Nürnburger Straße“ ist in den nachfolgenden Kartenausschnitt, welcher Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 366



Die Auslegungsunterlagen bestehen aus:

- Planzeichnung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 366
- Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 366
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 366
- Umweltbericht Anlage 1
- Umweltbericht Anlage 2
- Umweltbericht Anlage 3
- Umweltbericht Anlage 4

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5-9, 26603 Aurich, 1 OG, FD-Planung, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Aurich, den 21.10.2026

Stadt Aurich

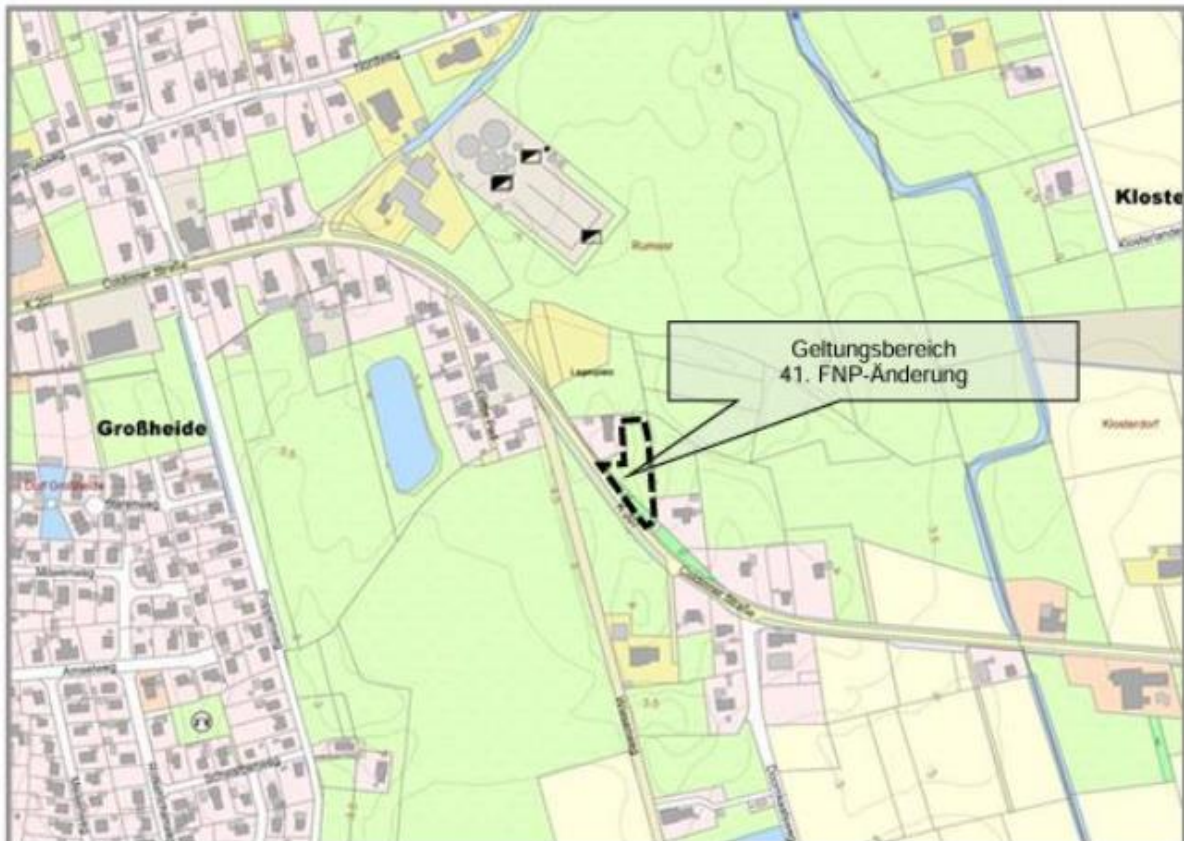
Der Bürgermeister
Feddermann

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Großheide
41. Änderung des Flächennutzungsplanes
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großheide hat in seiner Sitzung am 14.09.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportliche Zwecke“. Der Plan betrifft eine Fläche nördlich der Coldinner Straße.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Entwürfe der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide in der Zeit vom

09. November bis einschl. 09. Dezember 2026

während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie darüber hinaus nach vorheriger Absprache unter 04936/3179-330, im Rathaus in Großheide, Zimmer 17, 26532 Großheide, Schloßstraße 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Planunterlagen sind auch unter www.grossheide.de einzusehen. Außerdem besteht die Möglichkeit, eine Kopie der Unterlagen zu erhalten.

Die Auslegungsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung, der Begründung einschließlich dem Umweltbericht sowie der Abwägung der frühzeitigen Auslegung.

Im Umweltbericht vom Oktober 2026 sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
 - o Informationen zu den Auswirkungen auf die Biotoptypen und Pflanzen
 - o Informationen zu Lebensraumpotenzialen von Tieren sowie die Auswirkungen
 - o Informationen zur biologischen Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten
- Zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
 - o Informationen zu den Auswirkungen durch die zu erwartende Versiegelung des Podsol-Bodentypen
- Zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
 - o Informationen zum Gewässerbestand und den zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Grundwasser sowie der Oberflächenentwässerung
- Zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft
 - o Informationen zum Klima und den klimatischen Auswirkungen
- Zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts-/Ortsbild
 - o Informationen zum Bestand und Bewertung des Landschaftsbildes sowie zum Einfügen des Vorhabens in die nähere Umgebung
- Zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - o Informationen zum Bestand der vorhandenen Kultur- und Sachgüter
- Zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
 - o Informationen zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen

Außerdem werden:

- Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der nachteiligen erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der genannten Schutzgüter aufgezeigt,
- der Kompensationsbedarf ermittelt.

Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

- Landkreis Aurich vom 19.10.2021 mit naturschutzrechtlichen Bedenken sowie bodenschutzrechtlichen Belangen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus, können die Stellungnahmen auch per Post (Gemeinde Großheide, Fachbereich 2, Schloßstraße 10, 26532 Großheide), per Fax (04936/3179-309) oder per E-Mail (baumt@grossheide.de) eingereicht werden.

Diese Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen sind auch im Internet unter www.grossheide.de abrufbar.

Großheide, 29. Oktober 2026

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fredy Fischer

Richtlinie zur Förderung des Sports, der Vereine und der Jugendarbeit in der Gemeinde Hinte

Inhaltsübersicht

- I. Präambel
- II. Fördervoraussetzungen
- III. Verfahren
- IV. Zuschussarten
 - IV.1 Sportanlagennutzung
 - IV.2 Förderung zur Sportanlagenpflege
 - IV.3 Unterhaltungskostenzuschuss für Sportareale
 - IV.4 Zuschüsse für Anschaffungen und Baumaßnahmen
 - IV.4.1 Zuschüsse für energetische Investitionsmaßnahmen für vereinseigene Gebäude
 - IV.5 Mitgliederzuschuss für gesellschaftliches Engagement und zur Förderung der Vereinskultur
 - IV.6 Förderung des Nachwuchsfußballs in der Gemeinde Hinte
 - IV.7 Zuschüsse für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- V. Inkrafttreten

I. Präambel

Der Sport als auch die Kultur sind feste Bestandteile im Leben der Hinteraner Bürger*innen. Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag der gemeinnützig engagierten Vereine stellt einen unentbehrlichen Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens dar.

Die gemeinnützigen Vereine mit ihren gesellschaftlichen Engagements sind damit wichtige Faktoren in unserer Gesellschaft.

Kindheit und Jugendzeit haben sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. Die großen gesellschaftlichen Prozesse unterliegen einem immer rascheren Wandel. Mehr denn je sind Erwachsene und deren Institutionen gefordert, ihren Kindern und Jugendlichen beizustehen.

Mit dieser Richtlinie will die Gemeinde Hinte den Sport, die Kultur und die weiteren Zwecke zur Förderung der Allgemeinheit durch gemeinnützig engagierte Vereine sowie die allgemeine Jugendarbeit unterstützen und fördern.

II. Fördervoraussetzungen

1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Die Förderung richtet sich grundsätzlich an alle eingetragenen Vereine (e. V.) und Verbände mit Sitz in der Gemeinde Hinte. Grundsätzlich nicht unter die Fördervoraussetzung fallen Fördervereine, sofern diese keine übergeordnete und vereinsübergreifende Aufgabe mehrerer eingetragener Vereine aus der Gemeinde Hinte wahrnehmen.

3. Die kommunale Förderung wird nur subsidiär gewährt. Die zu fördernden Vereine- und Verbände haben zunächst alle eigenen Möglichkeiten zur Sicherung ihrer finanziellen Basis auszuschöpfen und bei Förderprojekten eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.
4. Nicht gefördert werden Vereine- und Verbände, gegen die das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.
- 5.

III. Verfahren

1. Zuschussanträge sind schriftlich bis **zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres** einzureichen. Berücksichtigt werden Anschaffungen/Maßnahmen vom 01.10. des Vorjahres bis zum Ablauf des jeweiligen Antragsjahres.
2. Antragsberechtigt sind nur die vertretungsberechtigten Vorstände der Vereine und Verbände, sowie bei den Kinder- und Jugendfeuerwehren der jeweilige Ortsbrandmeister und bei den Kirchengemeinden der jeweilige Kirchenrat. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
3. Der Antrag ist zu begründen und alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
4. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
5. Nach Fertigstellung des Vorhabens, spätestens jedoch bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres ist durch den Zuschussempfänger ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

IV. Zuschussarten

IV.1 Sportanlagennutzung

Für die Nutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen, insbesondere den Grundschulturnhallen in Loppersum und Hinte, Dreifeldturnhalle Hinte sowie den hierfür genutzten Dorfgemeinschaftshäusern, werden seitens der Gemeinde Hinte weder Gebühren, Nutzungsentgelte, Reinigungspauschalen noch ähnliche Kosten gegenüber den nutzenden Vereinen erhoben.

IV.2 Förderung zur Sportanlagenpflege

Die Sportvereine erhalten für die Pflege der Hauptrasensportplätze einen jährlichen Pflegekostenzuschuss in Höhe von 2.850,00 Euro. Für die Pflege aller Nebenanlagen auf dem Sportareal (z. B. Nebenplatz, Sandplatz, Tartanbahn) erhalten die Sportvereine einen jährlichen Pflegekostenzuschuss von 950,00 Euro. Mit diesen Pauschalbeträgen entfallen weitere Einzelbezuschussungen auf den Sportarealen, sofern diese keine Anschaffungen oder Baumaßnahmen (siehe Ziffer IV.4) darstellen.

Der jährliche Gesamtzuschuss wird in einer Summe im ersten Quartal eines Kalenderjahres an die Sportvereine ausgezahlt.

IV.3 Unterhaltungskostenzuschuss für Sportareale

Neben der Sportanlagenförderung unter der Ziffern IV.2 erhalten die Sportvereine FT Groß-Midlum, TuS Eintracht Hinte, WT Loppersum und SV Concordia Suurhusen einen jährlichen Unterhaltungskostenzuschuss für die Sportareale in Höhe von 1.900,00 Euro, um die Vereine im Zuge der notwendigen Nebenkosten der Sportheime und Sportanlagen zu unterstützen. Aufgrund geringerer Energiekosten für Dusch- sowie Sanitär- und Flutlichtanlagen erhalten die Schützen- und Wassersportvereine einen Unterhaltungskostenzuschuss von 1.000,00 Euro und weitere Sportvereine einen Unterhaltungskostenzuschuss von 300,00 Euro, sofern diese über Sportheime oder vergleichbar mit selbst zu tragenden Nebenkosten verfügen.

Der Unterhaltungskostenzuschuss für Sportareale wird in einer Summe im ersten Quartal eines Kalenderjahres an die Sportvereine ausgezahlt. Der Zahlungsbetrag der Zuschussarten IV.2 und IV.3 kann durch die Gemeinde Hinte in eine Zahlungssumme zusammengefasst werden.

IV.4 Zuschüsse für Anschaffungen und Baumaßnahmen

Anschaffungen und Baumaßnahmen der Vereine werden mit 30% der Investitionssumme gefördert. Die maximale Fördersumme pro Verein beträgt maximal 50 % des zur Verfügung gestellten Budgets der Gemeinde Hinte, um eine angemessene Beteiligung aller Sportvereine zu gewährleisten.

Die Fördersatz von 30 % verringert sich um den Betrag, der erforderlich ist, um den Haushaltsansatz nicht zu überschreiten. Nicht förderfähig sind Kosten, die weder Anschaffungen noch Baumaßnahmen oder Verlustausgleich, Zuschüsse und Spenden an andere Einrichtungen, darstellen.

In diesem Zusammenhang obliegt den Vereinen die Prüfung vorrangiger Fördermöglichkeiten durch andere Träger (z. B. LAK Krummhörn-Hinte, KSB Aurich, LSB Niedersachsen). Bei Baumaßnahmen, die nicht vorrangig in Eigenleistung erbracht werden, sind die Vereine im Rahmen der Markterkundung dazu angehalten, mindestens ein Angebot eines gewerblichen Betriebs aus der Gemeinde Hinte einzuholen, sofern für die avisierte Baumaßnahme ein geeigneter (Handwerks-) Betrieb innerhalb des Gemeindegebiets seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

IV.4.1 Zuschüsse für energetische Investitionsmaßnahmen für vereinseigene Gebäude

Energetische Sanierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Herstellung einer Barrierefreiheit in Begegnungsräumen in vereinseigenen Nicht-Wohngebäuden oder auf vereinseigenen bzw. dauerhaft für Vereinszwecke gepachteten Grundstücken werden zur nachhaltigen Optimierung der Infrastruktur, zur Reduzierung des Energieverbrauchs sowie zum Abbau bestehender Sanierungsbedarfe gesondert zu Abschnitt IV.4 gefördert. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Gebäudeeffizienz. Die Basis für eine etwaige Förderfähigkeit ist das Vorliegen eines Energiegutachtens oder das Ergebnis einer Beratung einer*s Energieberater*in, welche die Maßnahme empfiehlt.

Energetische Sanierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Begegnungsräumen werden mit 50 % der nach Abzug weiterer Fördermittel verbleibenden Investitionskosten gefördert. Eine Reduzierung dieser Förderquote erfolgt im Gegensatz zu Abschnitt IV.4 nicht. Die Gemeinde Hinte und Vereine tragen damit jeweils stets die Hälfte der bislang nicht durch Drittmittel gedeckten Kosten. Dabei gelten folgende Maximalzuschüsse der Gemeinde Hinte:

- | | |
|---|----------------|
| • Photovoltaik- oder Solarthermieanlage (6 bis 15 kW): | 4.000,00 Euro |
| • Photovoltaik- oder Solarthermieanlage (6 bis 15 kW) mit Speicher: | 6.000,00 Euro |
| • (Hybrid-) Wärmepumpenheizung (Luft- oder Erdwärme): | 10.000,00 Euro |
| • Umrüstung/Neuanlage LED-Flutlichtanlage: | 5.000,00 Euro |
| • Sonstige energetische Maßnahmen: | 2.500,00 Euro |
| • Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit: | 5.000,00 Euro |
| • | |

Fördermaßnahmen sind der Gemeinde Hinte vor Beginn des Vorhabens schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist ein Finanzierungskonzept vorzulegen, aus dem alle geplanten Kosten und die in Anspruch genommenen bzw. beantragten weiteren Fördermittel, insbesondere beim Landessportbund Niedersachsen (LSB), bei der KfW Bank/BAFA, BMU, Lotto Sport Stiftung und Aktion Mensch, hervorgehen. Auf Anfrage der Gemeinde sind dem Finanzierungskonzept Bescheinigungen über die Nicht-Förderfähigkeit der o. g. Förderinstitutionen beizulegen.

Die Vereine sind im Rahmen der Markterkundung dazu verpflichtet, mindestens ein Angebot eines gewerblichen Betriebs aus der Gemeinde Hinte einzuholen, sofern für die Durchführung der energetischen Maßnahme ein geeigneter (Handwerks-) Betrieb innerhalb des Gemeindegebiets seinen Sitz oder eine Niederlassung hat. Ein Zuschuss nach diesem Abschnitt entfällt, wenn die Maßnahmendurchführung durch einen (Handwerks-) Betrieb außerhalb des Gemeindegebiets erfolgt, sofern dieser nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Die Vereine sind im Zuge der Zuschussbeantragung dazu aufgefordert, die Angebote oder zumindest die Angebotsaufforderungen vorzulegen. Die Pflicht zur Vorlage entfällt im Zuge einer Entbürokratisierung des Verfahrens, wenn die Maßnahmendurchführung durch einen Hinteraner (Handwerks-) Betrieb erfolgt.

Die Gemeinde Hinte erteilt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eine vorläufige Förderzusage. Die endgültige Festsetzung der Fördersumme sowie die Auszahlung erfolgen erst nach Vorlage einer prüffähigen Abrechnung der tatsächlichen Kosten unter Berücksichtigung bzw. dem Abzug aller bewilligten und ausgezahlten Drittmittel, um die tatsächliche Finanzierungslücke zu eruieren. Vorab kann der Verein eine anteilige Abschlagzahlung beantragen, sofern eine Zwischenfinanzierung zwischen Rechnungsdatum und Drittmittelauszahlung erforderlich wäre.

Erst nach dieser abschließenden Prüfung wird innerhalb von zwei Wochen die endgültige Förderhöhe verbindlich festgelegt und unverzüglich an den Sportverein als Investitionskostenzuschuss ausgezahlt.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Verein als Härtefallhilfe einen Zuschuss der Gemeinde Hinte beantragen und einen Zuschuss von in der Regel bis zu 5.000 Euro (maximal 50 % der Gesamtkosten nach Drittmittelakquise) erhalten. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nach Einzelfallprüfung und setzt eine nachvollziehbare Darstellung der finanziellen Notlage voraus.

Geförderte Maßnahmen nach diesem Abschnitt können nicht zusätzlich nach Abschnitt IV.4 gefördert werden. Gefördert werden Maßnahmen, die ab dem 01.01.2025 begonnen wurden und deren Durchführung mit einer Rechnung (Rechnungsdatum ab dem 01.01.2025) bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie nachgewiesen werden.

IV.5 Mitgliederzuschuss für gesellschaftliches Engagement und zur Förderung der Vereinskultur

Vereine und Verbände im Sinne des Abschnitt II.2 erhalten einen jährlichen Mitgliederzuschuss für gesellschaftliches Engagement und zur Förderung der Vereinskultur in Abhängigkeit der Mitgliederanzahl. Die Vereine haben hierzu bis zum 31.01. jeden Kalenderjahrs den Mitgliederbestand zum 31.12. des Vorjahres mitzuteilen. Die Auszahlung des Mitgliederzuschusses erfolgt auf Basis folgender Staffelung zum 01.05. des Kalenderjahres.

1	bis	100 Mitglieder =	350,00 Euro
101	bis	250 Mitglieder =	400,00 Euro
251	bis	500 Mitglieder =	700,00 Euro
ab 501 Mitglieder		=	950,00 Euro

IV.6 Förderung des Nachwuchsfußballs in der Gemeinde Hinte

Der Förderverein der JSG Gemeinde Hinte e. V. sowie etwaige Nachfolgeorganisationen (z. B. JFV) erhält für die vereinsübergreifende Nachwuchsfußballarbeit innerhalb des Gemeindegebiets einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 Euro.

Der Zuschuss wird im ersten Quartal eines Kalenderjahres an den Förderverein der JSG Gemeinde Hinte e. V. ausgezahlt.

IV.7 Zuschüsse für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiter*innen und Vereinsfunktionär*innen werden mit 50 % der Gesamtkosten gefördert, die vom Verein getragen und nicht von der fortzubildenden Person erstattet werden. Die Gesamtkosten resultieren in der Regel aus den Teilnahmegebühren, den Prüfungskosten sowie den Reise- und Verpflegungskosten unter Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Die maximale Fördersumme pro Verein beträgt maximal 50 % des zur Verfügung gestellten Budgets der Gemeinde Hinte, um eine angemessene Beteiligung aller Sportvereine zu gewährleisten und um Engagierte damit möglichst flächendeckend, vereinsübergreifend zu entwickeln.

Der Fördersatz von 50 % verringert sich um den Betrag, der erforderlich ist, um den Haushaltsansatz nicht zu überschreiten.

V. Inkrafttreten

Als Evaluation zur bestehenden Richtlinie tritt diese Richtlinie zum 01.01.2027 In-Kraft. Die Gemeinde Hinte wird damit beauftragt, die Zuschüsse in einem Rhythmus von drei Jahren auf Basis der allgemeinen Inflationsrate sowie weiteren Einflüssen zu überprüfen und bei Bedarf eine Projektgruppe aus Politik, Verwaltung, Vertretung der Sportvereine sowie Vertretung der Vereine außerhalb des Sports zur Evaluation dieser Richtlinie einzurichten.

Hinte, den 08.10.2026

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Redenius

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.